

## Urlaubsanspruch für Auszubildende

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 34 Werktagen. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formular-Ausbildungsverträgen enthalten.

Bei Ausbildungsbeginn und bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, auch bei Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres, besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit. Beginnt das Ausbildungsverhältnis beispielsweise am 10.09. so besteht ein Urlaubsanspruch von Oktober bis Dezember des Kalenderjahres (34/12x3).

Scheidet ein Auszubildender in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli oder später) aus dem Apothekenbetrieb aus, darf der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen in Bezug auf die 6-Tage-Woche bzw. 20 Werktagen in Bezug auf die 5-Tage-Woche gem. Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) nicht unterschritten werden.

Berechnungsbeispiele:

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ergibt sich unter Zugrundelegung der dreijährigen Ausbildungszeit, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses folgender Urlaubsanspruch:

<b>Urlaubsanspruch in Werktagen im Kalenderjahr bei einer 6-Tage-Woche</b>				
<b>Ausbildungsbeginn:</b>	<b>1. KJ*</b>	<b>2. KJ</b>	<b>3. KJ</b>	<b>4. KJ**</b>
1. Juli	17	34	34	17
1. August	14	34	34	24
1. September	11	34	34	24

Bei einer vertraglich vereinbarten 5-Tage-Woche, grundsätzlich bei Jugendlichen, besteht ein Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen:

<b>Urlaubsanspruch in Werktagen im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche</b>				
<b>Ausbildungsbeginn:</b>	<b>1. KJ *</b>	<b>2. KJ</b>	<b>3. KJ</b>	<b>4. KJ **</b>
1. Juli	14	28	28	14
1. August	12	28	28	20
1. September	9	28	28	20

\* Im 1. Kalenderjahr der Ausbildung hat der/die Auszubildende Anspruch für jeden vollen Monat auf 1/12 des maßgeblichen Jahresurlaubs. Urlaubstage, die mindestens einen halben Arbeitstag ergeben, werden aufgerundet.

\*\* Nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt der jährliche Urlaub mindestens 24 Werktagen, eine Quotelung ist nach dem Bundesurlaubsgesetz nur dann möglich, wenn der/die Auszubildende in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet.